

Rückforderung und Kostenersatz von Sozialhilfeleistungen SGB XII – Wann und in welchem Umfang ist Sozialhilfe zu erstatten

Produktnummer

2026-63336K

Termin

02.-03.11.2026

09:00-16:45 Uhr

Gebühren pro Teilnehmer/-in

598,00 EUR

Die VWA geht davon aus, dass der Arbeitgeber die Teilnahmegebühr sowie Reisekosten übernimmt.

Inhalte

Rückforderung und Kostenersatz von Sozialhilfeleistungen SGB XII – Wann und in welchem Umfang ist Sozialhilfe zu erstatten

Dozierende

Jürgen Maximini

Dozent im Studienggebiet "Recht der sozialen Sicherung", Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, Mayen

Lernziele

Die Seminarteilnehmer:innen können sozialrechtliche (Dauer-)Verwaltungsakte aufheben und zu Unrecht gewährte Leistungen zurückfordern. Sie kennen das System und die Voraussetzungen des Kostenersatzes bei rechtmäßiger und rechtswidriger Hilfestellung.

Seminarinhalte:

- Rücknahme rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakte
- Aufhebung von Dauerverwaltungsakten
- Erstattungsansprüche wegen zu Unrecht gewährten Leistungen
- Kostenersatz durch den Vertreter des Leistungsberechtigten
- Kostenersatz durch den Verursacher der Leistungsgewährung
- Kostenersatz bei sozialwidrigem Verhalten
- Kostenersatz durch den Erben
- Kostenersatz bei Doppelleistungen

Ort

VWA Karlsruhe
Kaiserallee 12E
76133 Karlsruhe

Kontakt**Information**

Natascha Stracke
0721/985 50 26
natascha.stracke@vwa-
baden.de

Konzeption und Beratung

Tabea Adams
0721/985 50 18
tabea.adams@vwa-baden.de

[Anmelde- und
Teilnahmebedingungen](#)

[Impressum](#)

[Datenschutzhinweise](#)

- Einschränkung und Aufrechnung von Leistungen

Methodik

Lehrgespräch, Diskussion, Fallbearbeitungen

Zielgruppe

Mitarbeiter:innen in den Sozialabteilungen der Kommunalverwaltungen.

Veranstalter

VWA Karlsruhe

Zusatzinformationen

Der Grundsatz, wonach Sozialhilfe verlorener Zuschuss ist, kann bei Leistungsmissbrauch nicht gelten. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind vom Berechtigten zu erstatten. Daneben sieht das Gesetz Kostenersatzansprüche gegenüber Vertretern und Erben des Leistungsberechtigten sowie bei sozialwidrigem Verhalten vor.